



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
29.04.2013
PI/G-4253-4/1471 K

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7 S 8305 – 4a.54 986

München, 10. Juni 2013
Telefon: 089 2186 2608
Name: Frau Schopf

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Günther Felbinger
(Freie Wähler) vom 24.04.2013
Schulpsychologie**

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens
2 Tabellen (je 4-fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Stellen sind für den Bereich der Förderschulen bayernweit im Stellenkegel des Ministeriums für das Amt eines Beratungsrektors in der Funktion eines Schulpsychologen enthalten und wie viele davon sind derzeit tatsächlich durch Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen besetzt (Auflistung nach Regierungsbezirken und Schulämtern)?

Im Bereich der Förderschulen sind lt. Stellenplan DHH 2013 / 2014
31 Stellen für Beratungsrektoren A 14 enthalten. Zum Schuljahr 2013/2014
werden 11 Stellen besetzt.

Ist-Stand:

Obb:	8
Ndb:	0
Opf:	2
Ofr:	1
Mfr:	5
Ufr:	1
Schw:	3

Frage 2:

Wie viele Stellen sind für den Bereich der Grund-, Haupt- und Mittelschulen bayernweit im Stellenkegel des Ministeriums für das Amt eines Beratungsrektors in der Funktion eines Schulpsychologen enthalten und wie viele davon sind derzeit tatsächlich durch Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen besetzt (Auflistung nach Regierungsbezirken und Schulämtern)?

Im Bereich der Grund- und Mittel-/Hauptschulen wurden lt. Stellenplan zum DHH 2013/2014 insgesamt 127 Stellen für Beratungsrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 AZ und A 14 ausgebracht und den Regierungen zugewiesen. Nach Auskunft der Regierungen sind derzeit 121 Stellen funktionsgerecht besetzt. Anliegender Tabelle 1 kann die Zahl der Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen aufgegliedert nach Regierungsbezirken und Schulämtern entnommen werden.

Frage 3:

Wie haben sich die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Schulpsychologie pro Regierungsbezirk in den vergangenen fünf Jahren für Grund-, Haupt- und Mittelschulen sowie Förderschulen entwickelt?

Beiliegende Tabelle 2 weist die Zahl der Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen bzw. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Aufgliederung nach Regierungsbezirken für die Schuljahre seit 2007 / 2008 aus. Zusätzlich ist an jeder der neun staatlichen Schulberatungsstellen schulpsychologische Beratungskapazität im Umfang einer ganzen Stelle vorhanden.

Frage 4:

Nachdem im Neuen Dienstrecht in Bayern für den Grund-, Mittel- und Förderschulbereich bei Vorliegen höherwertiger Tätigkeiten für die Beratungsrektoren Schulpsychologie eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 14 Z möglich ist, frage ich, wie wird höherwertige Tätigkeit definiert und ist die Staatsregierung gewillt, diese Höherstufung umzusetzen?

Die Definition einer höherwertigen Tätigkeit muss immer anhand der konkreten Funktion erfolgen:

Als Aufgaben für Schulpsychologen werden in der KMBek zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001, Az. VI/9-S4305-6/40 922) genannt:

1. Schullaufbahnberatung
2. Pädagogisch-psychologische Beratung
3. Beratung von Schule und Lehrkräften

Insbesondere im Punkt 3 werden Tätigkeiten benannt, die unter dem Gesichtspunkt einer „höherwertigen Tätigkeit“ zu beleuchten sind:

3.3 Beratung von Schule und Lehrkräften

3.3.1 Der Schulpsychologe wirkt mit bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Beratungslehrkräfte und an der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte; bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann er Aufgaben praxisbegleitender psychologischer Beratung von Lehrkräften und Schulen (z.B. Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften) übernehmen. Er ist dabei allerdings auf das Vorfeld ärztlicher Tätigkeit beschränkt.

3.3.2 Er kann herangezogen werden zur Betreuung Studierender der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt bei der Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit im Schulbereich sowie in der Seminarausbildung.

3.3.3 Zur Abstimmung der schulpsychologischen Beratung im Bereich eines Staatlichen Schulamts wird bei Bedarf ein staatlicher Schulpsychologe als Schulpsychologe am Schulamt eingesetzt. Er ist fachlicher Mitarbeiter am Staatlichen Schulamt und unterstützt es in der Erfüllung der fachlichen Aufgaben. Er wirkt mit bei der fachlichen Betreuung der Schulpsychologen in seinem Zuständigkeitsbereich. Dabei arbeitet er zusammen mit der staatlichen Schulberatungsstelle und der Beratungslehrkraft am Schulamt, die er bei der Koordination der Beratung im Schulamtsbereich unterstützt.

Eine Reihe von Aufgaben, wie die Mitwirkung bei der fachlichen Betreuung und ggf. der Beurteilung von Schulpsychologen, können als koordinierende Aufgabe angesehen werden.

Weiter stellen sich in der Praxis Aufgaben im Rahmen der Krisenintervention, der Supervision, des Coaching für Führungskräfte sowie der Mediation

bei Personalkonflikten an Schulen, die als wichtig und besonders anspruchsvoll angesehen werden können.

Die oben dargestellten besonders anspruchsvollen Aufgaben erfüllen jedoch nicht den Charakter einer „höheren Wertigkeit des Amtsinhalts“, da diese Aufgaben von einer Reihe von Schulpsychologen wahrgenommen werden, die in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig sind, z. B. an einer Schule, am Schulamt oder an einer Schulberatungsstelle, und die damit auch unterschiedlichen Besoldungsgruppen angehören. Weiter sind diese Arbeitsbereiche nicht von vornherein zwingend mit koordinierenden Aufgaben verbunden.

Allerdings kann die im Bereich der Krisenintervention den Regional- bzw. Landeskoordinatoren zukommende Tätigkeit mit einer „höheren Wertigkeit des Amtsinhalts“ angesehen werden. Eine Stellenanhebung für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen könnte auf dieser Argumentationsgrundlage aber nur in Abstimmung mit den anderen Schularten getroffen werden, da dann die Frage zu prüfen wäre, ob diese Tätigkeit insbesondere im Bereich der Gymnasien bzw. beruflichen Schulen ebenfalls eine Funktionsvergabe tragen würde. Die Benennung der Regional- bzw. Landeskoordinatoren etwa alleine aus dem Bereich der Grund-, Mittel oder Förderschulen ließe sich nicht rechtfertigen.

Zusammenfassend:

Die Voraussetzung für eine „höherwertige Tätigkeit“ der Beratungsrektoren Schulpsychologie ist nicht per se gegeben.

Weiter liegt ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Schaffung der genannten höherwertigen Beförderungsdienstposten beschränkt auf die angesprochenen Schularten ebenfalls nicht vor.

Frage 5:

Da aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Entwicklung der Anzahl der staatlichen Schulpsychologen im Förderschulbereich sich die Notwendigkeit für eine effizientere Zusammenarbeit analog zu den Grund- und Mittelschulen Koordinationsgespräche untereinander zu führen ergibt, frage ich, gibt es Möglichkeiten koordinative Aufgaben in Analogie zu den Grund- und Mittelschulen an Beratungsrektoren Schulpsychologie im Sinne eines Beratungsrektors mit koordinativen Aufgaben zu übertragen?

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Beratungsrektoren je Regierungsbezirk wäre die Zuordnung koordinativer Aufgaben nicht gerechtfertigt. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargelegt wird, gibt es eine Reihe von Aufgaben, die als koordinierende Aufgaben angesehen werden können. Diese werden jedoch im Förderschulbereich – mit Ausnahme der Mitwirkung bei der Beurteilung von Schulpsychologen – in der Regel von allen Schulpsychologen wahrgenommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister